

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien**→ Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**Bearbeiter/in: Mag. Ines Wünsch-
Brandner
Tel.: +43 (316) 877-6219
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: gesundheit@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführenGZ: ABT03VD-183194/2016-4; Bezug: BMGF-92301/0006-
 ABT08-175689/2016-5 II/A/4/2016
Ggst.: Apothekerkammergesetz 2001, Novelle, Bundesbegutachtung,
 Stellungnahme

Graz, am 25.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 21.09.2015, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Apothekerkammergesetz geändert wird, wird ausdrücklich begrüßt. Dieser beinhaltet notwendige und sinnvolle Ergänzungen und Änderungen in Hinblick auf die Vereinheitlichung des Gesetzes mit anderen Rechtsmaterien, redaktionelle Anpassungen sowie Verbesserungen, deren Notwendigkeit die Vollzugspraxis gezeigt hat. Eine möglichst rasche Umsetzung wäre angesichts der Relevanz der Novelle für die unmittelbar bevorstehenden Wahlen in der Österreichischen Apothekerkammer erstrebenswert.

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.